

„Gib mir mein Geld zurück!“

Zur rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Bedeutung keilschriftlicher Privatarhive
des 3. Jahrtausends v. Chr.

Hans Neumann
Münster

„Gib mir mein Geld zurück!“ – Wer in seinem Leben ist nicht schon einmal mit diesem imperativen Satz – wörtlich oder zumindest sinngemäß – konfrontiert worden: sei es, dass er ihn sich von einem hartnäckigen, sich auf staatliche Forderungen berufenden Finanzbeamten oder von einem unduldsamen Kreditor hat sagen lassen müssen, oder sei es, dass er ihn selbst entnervt gegenüber einem Pfusch abliefernden Handwerker oder einem Verkäufer nach Überprüfung einer in Empfang genommenen und bezahlten Ware schadhafter Natur geäußert hat.

Nun ist die mehr oder weniger nachdrückliche Feststellung von ausstehenden Zahlungen normaler Bestandteil eines alltäglichen Rechts- und Geschäftsverkehrs. Dies war letztlich vor 4000 Jahren nicht anders. Findet sich doch die eingangs zitierte Forderung wörtlich in Keilschrifttexten des ausgehenden 3. Jt. v. Chr., womit entsprechende Ansprüche eines Kaufmanns mit Namen Ur-Nuska gegenüber seinen jeweiligen Geschäftspartnern schriftlich festgehalten wurden¹.

Während ein derartiger Vorgang also auch uns zunächst nachvollziehbar erscheint, ja fast banal anmutet, so ist die sozialhistorische Auswertung der dies und Ähnliches in weiterem Kontext bezeugenden Quellengruppen – namentlich der vielen tausenden Wirtschafts- und Rechtsurkunden – unter forschungsgeschichtlichem Gesichtspunkt im Rahmen der Altorientalistik keineswegs immer selbstverständlich gewesen. Noch in den 60er Jahren des vergangenen 20. Jahrhunderts mahnte der amerikanische Assyriologe Ignace J. Gelb auf der 12. Rencontre Assyriologique Internationale in London (1963) eine intensivere Beschäftigung mit der materiellen Kultur und den sozialen Institutionen des alten Vorderen Orients an². Ausgehend von seinen eigenen Arbeiten an einem Archiv der altakkadischen Zeit (Ende 23. Jh. v. Chr.), das vor allem den Anbau, die Ernte und die Verteilung sowie den Verbrauch von Zwiebeln im Bereich der Verwaltung von Nippur zum Gegen-

1 Sumerisch $kù-gu_{10} šúm-ma-ab$ „Gib mir mein Geld (zurück)!“; vgl. dazu unten mit Anm. 77.

2 Vgl. J. Renger, *People* (1973) 259.

stand hat und als sog. „Zwiebelarchiv“ in die Literatur Eingang fand³, prägte er den Begriff der „Onionology“⁴. In seiner damaligen Verärgerung darüber, dass es für viele Fachkollegen wohl wichtiger sei, die periodische Auferstehung des sumerisch-babylonischen Vegetationsgottes Dumuzi/Tammuz zu untersuchen und sich mit den Vorstellungen der Sumerer über ein Leben nach dem Tode zu befassen, als sich den materiellen Grundlagen der Gesellschaften des alten Mesopotamien zuzuwenden⁵, sprach er zugespitzt von einem „struggle between Tammuz and onions“⁶. Als „onionologist“ formulierte er programmatisch: „As all man’s ideas about things divine are human, it is my firm belief that we shall never know what was the nectar of the gods until we learn what was the daily bread of the people.“⁷ Dem stimmte sein Kontrahent in dieser Sache, Thorkild Jacobsen, ausdrücklich zu, polemisierte jedoch nun seinerseits – und dies pikanterweise in der Festschrift für Ignace J. Gelb –, dass „a culture is an organic whole, a system,“ und dass man die jeweilige Kultur doch auch als ein solches Ganzes zu erfassen suchen müsse und nicht in Fragmenten, so dass „no cultural element should be deliberately neglected.“⁸ Dieser Auffassung kann, so sie in der Praxis umgesetzt wird, auch heute noch uneingeschränkt zugestimmt werden.

Die von Ignace J. Gelb polemisch getroffene Unterteilung der Fachschaft in „Onionologists“ und „Tammuzologists“ war in dieser Schärfe natürlich überzogen, jedoch zu damaliger Zeit – trotz der nachvollziehbaren Entgegnung von Thorkild Jacobsen – nicht ganz unberechtigt, waren doch bis in die 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein Untersuchungen zur altvorderasiatischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte – zumindest was die westliche Hemisphäre betrifft – eher die Ausnahme geblieben. Es ist das Verdienst von Ignace J. Gelb, mit seiner durch eigene Arbeiten untermauerten Polemik spätere Forschungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des alten Vorderasien angeregt und den Blick auf die entsprechenden Quellengruppen geschärft zu haben, so dass wir seit den ausgehenden 60er Jahren ein verstärktes Interesse der Altorientalisten an sozialökonomischen Fragestellungen konstatieren können⁹. Und doch scheint mir, dass angesichts bestimmter Forschungstrends und -themen in der gegenwärtigen Altorientalistik, nicht zuletzt im Rahmen eines inhaltlich häufig unscharf definierten und historische Bedingthei-

3 Vgl. I.J. Gelb, *Onion Archive* (1965) 57-62. Zum sogenannten „Zwiebelarchiv“ vgl. mittlerweile die Edition und Bearbeitung von A. Westenholz, *OSP II* (1987) 87-180.

4 Vgl. I.J. Gelb, *Approaches* (1967) 8: „As a consequence of the London talk, the term ‘onionology’ for the study of the material culture has made its way into Assyriology.“

5 I.J. Gelb, *Onion Archive* (1965) 62.

6 I.J. Gelb, *Approaches* (1967) 8.

7 I. J. Gelb, *Onion Archive* (1965) 62.

8 Th. Jacobsen, *Nintur* (1973) 275 Anm. 4.

9 Vgl. in diesem Sinne auch J. Renger, *Altorientalische Philologie* (1999) 111.

ten vernachlässigenden kulturwissenschaftlichen Diskurses, es nicht verkehrt sein kann, wieder einmal an die „Zwiebeln“ des Kollegen Ignace J. Gelb und die dahinter stehende Frage nach den materiellen Grundlagen der altvorderasiatischen Gesellschaften und deren jeweiligem sozialen Bedingungsgefüge zu erinnern, und zwar unter dem seinerzeit von Thorkild Jacobsen formulierten Grundsatz der Beachtung der Komplexität der entsprechenden Gesellschaften in der Einheit von materiellen und geistigen Faktoren.

Wenn Ignace J. Gelb in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts das weitgehende Fehlen sozialhistorischer Forschungsansätze in der Altorientalistik monierte, so galt dies allerdings nicht für entsprechende Arbeiten auf dem Gebiet der sog. Keilschriftrechtsgeschichte. Hier haben deren Vertreter, namentlich vor allem Mariano San Nicolò, Paul Koschaker und dessen Schüler Herbert Petschow, seit Beginn der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Bahnbrechendes geleistet¹⁰. Dabei verbinden sich die bis heute Maßstäbe setzenden Forschungen von Paul Koschaker und Herbert Petschow zur – wie es bei Paul Koschaker selbst heißt – „Rechtsgeschichte im Bereiche der keilschriftlichen Rechtsquellen“¹¹ mit der Tradition der berühmten Leipziger Schule der Altorientalistik¹². Die wissenschaftlichen Arbeiten der beiden Gelehrten, insbesondere zum Haftungsrecht, namentlich zu Bürgschaft und Pfand, zum Kauf sowie zu Inhalt und Charakter altorientalischer Gesetzestexte, um nur einige wichtige Themenbereiche ihres beeindruckenden Œuvres anzudeuten, sind in sachlicher wie in methodischer Hinsicht nach wie vor unverzichtbarer Ansatz- und Ausgangspunkt gegenwärtiger und gewiss auch zukünftiger Forschungen zur altorientalischen Rechtsgeschichte¹³.

Dabei war den beiden herausragenden Vertretern der Keilschriftrechtsgeschichte stets auch der untrennbare Zusammenhang zwischen rechts-, wirtschafts- und sozialhistorischen Fragestellungen bewusst, und zwar unter selbstverständlicher Einbeziehung des keilschriftlichen Textmaterials aus den Bereichen der staatlichen Administration in den Ländern des Alten Orients. Paul Koschaker formulierte dies selbst einmal programmatisch in einem Schreiben an das Ministerium für Volksbildung in Dresden aus dem Jahre 1932, indem er in Bezug auf das 1926 eingerichtete „Seminar für orientalische Rechtsgeschichte“ von einer einzigartigen Arbeitsstätte „für die Erforschung der Sozial-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des alten Orients“ sprach¹⁴. Der hier postulierte Zusammenhang zwischen rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschungen fand zudem seinen Ausdruck in einer Reihe

10 Vgl. in diesem Sinne auch die Positionsbestimmung bei J. Renger, *Probleme und Perspektiven* (1989) 166.

11 Vgl. P. Koschaker, *Forschungen und Ergebnisse* (1929) 197f.

12 Vgl. dazu M. Müller, *Keilschriftwissenschaften* (1979).

13 Vgl. M. Müller, Koschaker (1982); H. Neumann, Petschow (2003-2005, mit Literatur).

14 Vgl. M. Müller, Koschaker (1982) 279 mit Anm. 38.

wissenschaftlicher Studien, von denen hier stellvertretend auf die Arbeit zur Wirtschaftsverwaltung in altbabylonischer Zeit von Paul Koschaker aus dem Jahre 1942¹⁵ und die Bearbeitung der mittelbabylonischen Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Hilprecht-Sammlung Jena von Herbert Petschow aus dem Jahre 1974¹⁶ sowie dessen daran anschließende Aufsätze zur mittelbabylonischen ‚Buchhaltungstechnik‘¹⁷ sowie zu den Sklavenkaufverträgen des *šandabakku* Enlil-kidinnī von Nippur¹⁸ verwiesen sei.

Gerade die letztgenannte Studie verdeutlicht in besonderer Weise die Bedeutung des jeweiligen Archivkontextes einzelner Privatrechtsurkunden für die Klärung des sozialhistorischen Bedingungsgefüges, in das die entsprechende Urkundenüberlieferung einzuordnen ist. Die Beachtung eines (offensichtlichen oder zu rekonstruierenden) Archivzusammenhangs als methodischer Ausgangspunkt von Untersuchungen zur Rechts- und Sozialgeschichte des alten Vorderasien anhand der keilschriftlichen Überlieferung hat in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Raum gewonnen und manifestiert sich u.a auch in entsprechenden Studien zu keilschriftlichen Privatarchiven des 2. und 1. Jt. v. Chr.¹⁹. Was allerdings die Rechtsüberlieferung des 3. Jt. v. Chr. betrifft, so ist derartiges bislang nur in Ansätzen zu konstatieren, was sowohl forschungsgeschichtlich als auch durch die Spezifik der entsprechenden Quellen bedingt ist. So liegt eine beträchtliche Zahl privater Rechtsurkunden insbesondere der altakkadischen und der Ur III-Zeit erst seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Kopie oder Transliteration vor. Hinzu kommen – vor allem die ältere Rechtsüberlieferung betreffend – Probleme philologisch-terminologischer Art, die nicht selten das Verständnis der jeweiligen Urkunden erschweren bzw. unterschiedliche Deutungsmöglichkeiten zulassen, so dass die philologische Erschließung des entsprechenden Textmaterials zu Recht vielfach immer noch im Vordergrund steht. Auch reicht der Umfang der bislang edierten Rechtsquellen des 3. Jt. v. Chr. in keiner Weise an jenen heran, den wir für bestimmte Bereiche aus den folgenden Jahrtausenden zur Verfügung haben, was eine komplexe Behandlung der in sumerischer und akkadischer Sprache überlieferten Texte des 3. Jt. v. Chr. unter dem Gesichtspunkt der Archivproblematik zusätzlich erschwert. Abgesehen davon, dass wir es vielfach mit Einzeltexten zu tun haben, die zudem zeitlich und regional unterschiedlich gestreut sind, kennen wir häufig auch nicht den Fundkontext privater Rechtsurkunden, so dass sich in diesen Fällen Archivzusammenhänge nur durch prosopographische Studien herstellen lassen, was zuweilen mit gewissen Unsicher-

15 P. Koschaker, *Wirtschaftsverwaltung* (1942).

16 H.P.H. Petschow, *Rechts- und Wirtschaftsurkunden* (1974).

17 H.P.H. Petschow, „*Buchhaltungstechnik*“ (1973).

18 H.P.H. Petschow, *Sklavenkaufverträge* (1983).

19 Vgl. dazu z.B. die Angaben bei H. Neumann, *Beitrag* (2005) 183f., Anm. 11-15.

heiten behaftet ist, wenn etwa bei Namensgleichheit zusätzliche Identifikationsmerkmale, wie Filiation und/oder Berufs- bzw. Amtsbezeichnung fehlen.

Trotz der hier nur angedeuteten Schwierigkeiten, die sich mit den keilschriftlichen Rechtsurkunden des 3. Jt. v. Chr. in Bezug auf den Kontext ihrer Überlieferung verbinden, ist es doch in einer Reihe von Fällen möglich, die Bedeutung von Privatarchiven bzw. von Verwaltungsarchiven, in denen sich u.a. auch Privatrechtsurkunden gefunden haben, sowie von einzelnen Urkundengruppen hinsichtlich der Charakterisierung ihres jeweiligen sozialökonomischen Umfeldes wie auch in Bezug auf ihre rechtshistorische Aussagekraft zu erschließen. Die folgenden Bemerkungen sollen dies anhand einiger ausgewählter, unter vorliegender Fragestellung charakteristischer Beispiele der juristischen Tradition des 3. Jt. v. Chr. verdeutlichen, wobei der rechtshistorische Rahmen der jeweiligen Überlieferungszusammenhänge zwar umrissen wird, jedoch an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden kann²⁰. Der Verweis auf die Existenz früher keilschriftlicher Privatarchive sowie auf deren Bedeutung im Rahmen von Untersuchungen zur Gesellschaftsgeschichte Mesopotamiens im 3. Jt. v. Chr. erscheint nicht zuletzt auch deshalb geboten, weil in der sozialhistorischen Forschung – vor allem unter Verweis auf die umfangreichen Verwaltungsarchive – vielfach die Meinung vorherrscht, das 3. Jt. v. Chr. sei charakterisiert durch ein mehr oder weniger starres System staatlicher Wirtschaftsverwaltung – modellhaft als Oikos-System bezeichnet –, das erst zu Beginn des 2. Jt. v. Chr. in altbabylonischer Zeit durch sog. tributäre Wirtschaftsformen abgelöst wurde²¹. Abgesehen davon, dass das auf den Alten Orient angewandte theoretische Konzept einer patrimonialen Oikos-Wirtschaft auch unter theoretisch-methodologischem Gesichtspunkt einer erneuten Diskussion bedarf, verstellt es auch unter sachlich-historischem Aspekt den Blick für ökonomische Spielräume, die die frühen Gesellschaften im alten Vorderasien unzweifelhaft über den Rahmen wirtschaftlicher Grundstrukturen hinaus hatten und im Sinne einer die Komplexität gesellschaftlicher Evolution berücksichtigenden Entwicklungsökonomie zugleich Ansatz- und Ausgangspunkt für die weitere Gesellschaftsentwicklung boten²².

Unter dem Gesichtspunkt eines privatrechtlichen Archivzusammenhangs sind bereits jene aus dem 26. Jh. v. Chr. vor allem aus Šuruppak stammenden²³ Rechtsur-

20 Zum Recht in Mesopotamien im 3. Jt. v. Chr. vgl. aus jüngster Zeit vor allem die komplexen Studien (mit Literatur) von C. Wilcke, *Early Dynastic and Sargonic Periods* (2003); ders., *Early ... Law* (2003); B. Lafont, R. Westbrook, *Neo-Sumerian Period* (2003); H. Neumann, *Recht* (2003) sowie demnächst auch ders., *Rechtspraktiken* (im Druck).

21 Vgl. zusammenfassend (mit Literatur) J. Renger, *Oikos* (2003-2005).

22 Vgl. H. Neumann, *Oikos-Ökonomie* (2002).

23 Zum Herkunftsproblem vgl. C. Wilcke, *Rechtsurkunden* (1996) 13f. mit Anm. 38; zu den prosopographischen Zusammenhängen und zur Archivproblematik in Šuruppak selbst vgl. F. Pomponio, „Archives“ (1983) sowie G. Visicato, *Prosopography* (2001).

kunden von Bedeutung, die vornehmlich Feld- und Hausgrundstückskäufe dokumentieren²⁴. Soweit sich die Fundstellen dieser Texte in Šurupak nachweisen lassen, stammen die Urkunden aus Privathäusern, stellen also Zeugnisse für privatwirtschaftliches Handeln in jener Zeit dar. Die Kaufurkunden zeigen ein relativ einheitliches, listenförmig gestaltetes Formular²⁵, das sich in den zeitlich nachfolgenden Urkunden des 3. Jt. v. Chr. mehr und mehr verändert²⁶. Die zuweilen geäußerte Vermutung, dass der Grund für die Uniformität des Formulars in der Tatsache begründet sei, dass die Texte alle an einem Ort und im Rahmen einer begrenzten Zeitspanne geschrieben worden seien²⁷, ist angesichts einer parallelen Überlieferung von mindestens zwei Urkunden aus Uruk wenig wahrscheinlich²⁸. Die relative Einheitlichkeit des Formulars in den Urkunden der sog. Fara-Zeit macht meines Erachtens dagegen eher deutlich, dass der Kauf schon nichts Untypisches mehr gewesen ist, sich also dieses Rechtsinstitut bereits herausgebildet hatte. Damit stehen die Fara-Kaufurkunden nicht am Anfang der Entwicklung des Kaufrechts, sondern markieren bereits ein bestimmtes Entwicklungsstadium dieses Instituts. Den Urkunden dürfte nämlich eine Entwicklungsphase vorausgegangen sein, in der die zufällige Regelung der Veräußerung von Eigentum einer größeren Kontinuität dieses Vorganges gewichen ist. Dazu steht auch nicht im Widerspruch, dass der Kaufvorgang in jener Zeit (und später) noch mit einer Reihe rechtssymbolischer Akte verbunden war, die durchaus aus älterer, vorstaatlicher Tradition herrühren können, etwa was die Abgabe von Sonderleistungen des Käufers an Familienmitglieder des Verkäufers betrifft, vielleicht u.a. als Beitrag zu einem gemeinschaftlichen Mahl.²⁹ Die Ausfertigung derartiger Urkunden setzte die Kenntnis der Vertragsparteien über die vom Veräußerungsvorgang (mit den entsprechenden symbolischen Akten) ausgehenden Rechtswirkungen voraus. Die ausgestellte Urkunde selbst diente dem Käufer als Beweismittel, um eventuellen Vertragsanfechtungen erfolgreich begegnen zu können³⁰.

24 Vgl. die Textzusammenstellung bei G. Visicato, *Prosopography* (2001) 139.

25 Vgl. J. Krecher, *Neue sumerische Rechtsurkunden* (1973) 171-185; C. Wilcke, *Early ... Law* (2003) 80-82.

26 Vgl. J. Krecher, *Neue sumerische Rechtsurkunden* (1973) 151-193; ders., *Kauf* (1976-1980).

27 Vgl. etwa J. Renger, *Ownership* (1995) 277; ähnlich bereits P. Steinkeller, *Legal and Administrative Texts* (1992) 3.

28 Vgl. M.W. Green, *Early Texts* (1982) 166f.; 175: W 18581, Feldkauf, aus Uruk; zu der von P. Steinkeller, *Legal and Administrative Texts* (1992) 3f. mit Anm. 10, Šurupak zugeordneten Uruk-Urkunde W 17258 (= J. Krecher, *Neue sumerische Rechtsurkunden* [1973] 209-212 Nr. 4a) vgl. R.K. Englund, *Rezension* (1994) 589; zu beiden Uruk-Urkunden: C. Wilcke, *Rechtsurkunden* (1996) 13f. Anm. 38.

29 Vgl. J. Krecher, *Kauf* (1976-1980) 493; P. Steinkeller, *Sale Documents* (1989) 143; C. Wilcke, *Rechtsurkunden* (1996) 16.

30 Dies bedeutet, dass die Urkunde selbst keine konstitutive Wirkung hatte; zum Problem vgl. P. Steinkeller, *Sale Documents* (1989) 147. Zur Diskussion um Rolle und Funktion

Die aus dem 24. Jh. v. Chr., also aus der ausgehenden präargonischen Zeit stammenden Rechtsurkunden aus Girsu, nunmehr auch den Personenkauf dokumentierend, sind archivmäßig der Verwaltung des sog. Frauenhauses bzw. Ba’U-Tempels zuzuordnen³¹. Dabei handelt es sich um einen institutionellen Haushalt, der unter der Leitung der Ehefrau des jeweiligen Stadtfürsten bzw. Königs stand³². Dieser Archivzusammenhang erklärt, dass die in den Urkunden genannten Käufer sowohl von Personen als auch von Feld- und Hausgrundstücken in der Regel Angehörige der staatlichen Verwaltung bzw. der Herrscherfamilie selbst waren³³.

Ähnliches lässt sich für Girsu in altakkadischer Zeit nachweisen. So erscheint in den entsprechenden Personenkaufurkunden der Statthalter (énsi) Lugal’ušumgal, der unter Narām-Sîn und Šarkališarrî sein Amt als Schreiber und Gouverneur in Girsu ausübte³⁴, mehrfach als Käufer³⁵. In der Regel handelt es sich hier um die Dokumentation privatrechtlicher Vorgänge, wobei jedoch nicht sicher zu entscheiden ist, ob die von Lugal’ušumgal erworbenen Personen für dessen Privathaushalt oder für einen Einsatz im Bereich der staatlichen Verwaltung bestimmt waren. Zumindest in einem Falle scheint ein als Personenkauf stilisierter Text (RTC 80 = SR 46) einen prozessrechtlichen Hintergrund bzw. Ausgangspunkt zu haben, der den Kaufvorgang wahrscheinlich in die Sphäre staatlicher Verwaltungstätigkeit rückt. Nach besagter Urkunde³⁶ nämlich verkaufte der Richter Šü-ilišu eine mehrköpfige Familie an den Statthalter, wobei ausdrücklich vermerkt ist, dass die verkauften Personen vom Bruder des Šü-ilišu, Puzur-Adad, aus Akkade herbeigeführt und formal im Sinne einer Eigentumsübertragung übergeben worden sind³⁷. Da in dem als

von Urkunden mit Schuld begründender Wirkung (Literalverträge) im alten Mesopotamien vgl. G. Ries, *Literalvertrag* (1987-1990).

- 31 Vgl. die Textzusammenstellung bei G. Selz, *Götterwelt* (1995) 11 und die Bemerkungen von J. Bauer, *Darlehensurkunden* (1975) 190f.; vgl. auch J. Krecher, *Kauf* (1976-1980) 490f.; I.J. Gelb et al., *Earliest Land Tenure* (1991) 189f.
- 32 Zu dieser Wirtschafts- und Verwaltungseinheit vgl. zusammenfassend J. Bauer, *Der vorsargonische Abschnitt* (1998) 532-555.
- 33 Vgl. in diesem Sinne auch C. Wilcke, *Early ... Law* (2003) 87.
- 34 Vgl. J. Bauer, *Lugal-ušumgal* (1987-1990).
- 35 Vgl. ITT I 1040 (= SR 48); 1041; II 4578 (= SR 50); RTC 79 (= SR 47); 80 (= SR 46); 81 (= SR 49); STTI 155 (= Foster, *Business Documents* [1983] 150); vgl. auch ITT II 4516 (Übergabe von Sklaven unter Zeugen und in Anwesenheit eines 'Kommissärs' [maškim]); kaufrechtlicher Hintergrund nicht sicher; vgl. B.R. Foster, *Notes* [1982] 16).
- 36 Zur Urkunde vgl. auch C. Wilcke, *Early ... Law* (2003) 56f. und 91; P. Steinkeller, *Slave Sale* (2003); A. Westenholz, 'Have you been near Prof. Larsen too long?' (2004) 604.
- 37 Vgl. Z. 11-16: ¹Puzur₄-^dAdad / dumu-Du-du / [š]eš-Šu-i-li-šu-ke₄ / [A-k]á-dé^{ki}-ta / [m]ju-laḥ₃-hé-éš / ḡiš-a íb-ta-bal-éš „Puzur-Adad, Sohn des Dudu, [B]ruder des Šü-ilišu, [h]at sie aus [Akk]ade herbeigeführt. Über das Holz hat er sie steigen lassen.“ Vgl. zur Stelle auch P. Steinkeller, *Plural Verbs* (1979) 57; I.J. Gelb et al., *Earliest Land Tenure* (1991) 209 Anm. 95; zu dem symbolischen Rechtsakt der Eigentumsübertragung

Kaufurkunde stilisierten Text kein Kaufpreis genannt wird³⁸, darf man vielleicht vermuten, dass hinter dem förmlichen Rechtsakt eines Personenkaufs die (strafweise) Überführung einer Familie aus Akkade in die Sklaverei stand, und zwar im Verwaltungsbereich von Girsu, wobei dann anzunehmen wäre, dass das dem Rechtsakt zugrundeliegende Urteil in Akkade gesprochen wurde. Der vorliegende (sogenannte) Verkauf durch den Richter Šü-ilīšu würde also dem Sinn nach als Urteilsvollstreckung zu bewerten sein, ohne dass wir allerdings Genaueres über die Umstände des Rechtsfalles wie auch über die Gründe für die besondere Urkundenstilisierung sagen können.

Zwar gehören auch die anderen Personenkaufverträge in den Archivzusammenhang der Provinzialadministration, jedoch kann daraus nicht automatisch geschlossen werden, dass Lugal'ušumgal in allen diesen Fällen nur in seiner Eigenschaft als oberste Autorität der Verwaltung gehandelt habe³⁹. Mit Blick auf die Kaufurkunden aus dem präargonischen Girsu kann man konstatieren, dass auf der oberen Ebene der Verwaltung die Dokumente privatwirtschaftlichen Handelns und staatlicher Verwaltungstätigkeit in der Regel gleichermaßen Bestandteil ein und desselben Archivs gewesen sind. Eine Trennung entsprechender Aktivitäten ist also nur schwer nachweisbar, und man wird annehmen dürfen, dass die diesbezüglichen Grenzen sowieso fließend waren.

Dass die sich in den Rechtsurkunden manifestierenden Privatgeschäfte nicht auf das Umfeld der Herrscherhäuser bzw. der Provinzialadministrationen beschränkt gewesen sind, zeigt bereits die juristische Überlieferung aus anderen Orten der ausgehenden präargonischen Zeit, wie dies z.B. von Claus Wilcke anschaulich bezüglich Isin gezeigt worden ist⁴⁰. Auch die Akkade-Periode liefert weitere, regional aus unterschiedlichen Bereichen stammende Belege für privatwirtschaftliches Handeln von Angehörigen verschiedener ‚Berufsgruppen‘ sowie von Funktionsträgern mit unterschiedlichem Status in der jeweiligen Verwaltungshierarchie. Dabei sind wiederum die überlieferten Kaufurkunden von besonderem Interesse, da sich insbesondere auf Käuferseite Archivzusammenhänge erkennen lassen. Dies wie auch bestimmte Charakteristika auf Verkäuferseite erhellen zum Teil die gesellschaftliche Stellung und wirtschaftliche Situation der im einzelnen agierenden Vertragsparteien.

in Z. 16 vgl. D.O. Edzard, *bukānum*-Formel (1970); M. Malul, *bukannum*-Clause (1985); P. Steinkeller, *Sale Documents* (1989) 34-42; C. Wilcke, *Early ... Law* (2003) 63; 79; 91.

38 Vgl. auch D.O. Edzard, *SR* 95f. (mit Kommentar).

39 B.R. Foster, *Business Documents* (1983) 150 meint hierzu mit Bezug auf STTI 155: "Although this document forms part of an official 'palace' archive, I assume that the ensi is purchasing the slave as his own private property. This would explain the presence of witnesses."

40 Vgl. C. Wilcke, *Rechtsurkunden* (1996) 47-67 zu dem mehrkolumnigen Sammeltext RA 73, 10-19.

Aus dem altakkadischen Isin stammen mehrere Kaufurkunden, die auf Grund des Käufernamens dem Archiv eines gewissen Inimani zuzuweisen sind, ohne dass sich allerdings Näheres zu dessen Tätigkeitsbereich oder sozialem Status sagen ließe⁴¹. Bei den entsprechenden Texten handelt es sich um 5 Personen⁴² und zwei Feldkaufverträge⁴³. Die Größe der erworbenen Feldflächen betrug 1 1/2 Iku (= 0,54 ha)⁴⁴ und zweimal 6 Iku (= 2,16 ha)⁴⁵, wobei die letzteren beiden Grundstücke von drei Brüdern⁴⁶, vielleicht im Zuge der Auflösung einer Erbengemeinschaft, veräußert worden sind. Darauf deuten jedenfalls mehrere Indizien in der die beiden Grundstücke betreffenden Kaufurkunde hin. So muss es sich auf Grund der Lagebeschreibung um Nachbarfelder gehandelt haben. Da zudem die Feldgrößen identisch sind, sieht es sehr nach einem auf drei Söhne (mit Vorzugsanteil) verteilten Erbe aus, wobei der erste Sohn, der zugleich als erster Verkäufer agierte, 6 Iku erhalten hatte, während die anderen 6 Iku den beiden weiteren Erben, die als zweite Verkäuferpartei notiert sind, gemeinsam zugefallen waren.

Die von Inimani getätigten Personenkäufe resultierten gewiss aus Notsituationen der Verkäufer bzw. hatten deren Schuldverpflichtungen zum Hintergrund, da in wahrscheinlich allen Fällen eigene Familienmitglieder von den Verkäufern, und zwar in der Regel von den (wahrscheinlich verwitweten) Müttern veräußert wurden⁴⁷. Gerade die Personenkauferträge dürften besagten Inimani als vermögenden Geschäftsmann im Bereich der Oberschicht von Isin kennzeichnen.

41 Vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Kommissär (maškim) in MAD IV 70, 17.

42 Vgl. MAD IV 77 (= J. Krecher, Neue sumerische Rechtsurkunden [1973] 235-237 Nr. 15); 78 (= J. Krecher, o.c., 237f. Nr. 16); 81 (= J. Krecher, o.c., 239-241 Nr. 17); 150 (= J. Krecher, o.c., 233-235 Nr. 14); 158 (= J. Krecher, o.c., 241f. Nr. 18; Kaufobjekt nicht erhalten, jedoch zeigen die Zusatzbezeichnungen der Verkäufer [ama-ni, ugula-ni], dass es sich hier um einen Personenkaufer handeln muss).

43 Vgl. MAD IV 155 (= J. Krecher, Neue sumerische Rechtsurkunden [1973] 219f. Nr. 8); 169 (= J. Krecher, o.c., 220-222 Nr. 9).

44 Vgl. MAD IV 155, 1f.

45 Vgl. MAD IV 169, 1 und 5.

46 Vgl. MAD IV 169, 12-16: PN₁ / PN₂ / PN₃ / dumu-Ne-saĝ-ašgab-me / lú-ni-sám-gu₇-a-me (derselbe „Lederarbeiter“ [ašgab] sicher auch in MAD IV 170, 7 [Zeuge]).

47 MAD IV 77: Mädchen wird von Mutter verkauft (Kaufpreisempfänger sind Tochter und Mutter); MAD IV 78: Mädchen[?] wird von Vater[?] und dessen Sohn verkauft (nicht sicher, ob in dem Verkäufer wirklich der Vater der verkauften Person zu sehen ist. Die Identifizierung erfolgt hier auf Grund der parallelen Stilisierung in den Inimani-Kaufverträgen. Denkbar ist natürlich auch der Verkauf einer nicht mit dem Verkäufer verwandten Person. Die Nennung des Sohnes wäre dann wichtig, um entsprechende spätere Ansprüche auf die verkaufte Person auszuschließen); MAD IV 81: Sohn wird von Mutter verkauft (Kaufpreisempfänger sind Sohn und Mutter. Zur Identifizierung des [verkauften] Zamu auf Grund der Filiation vgl. J. Krecher, Neue sumerische Rechtsurkunden [1973] 239; anders P. Steinkeller, Legal and Administrative Texts [1992] 96); MAD IV 150: Sohn wird von Mutter verkauft (Kaufpreisempfänger sind Sohn, Mutter und eine weitere

Ähnlich zu beurteilen ist wahrscheinlich die gesellschaftliche Stellung eines gewissen Dada bzw. dessen Vaters Dagula, die als Käufer von Personen in Texten unbekannter Herkunft auftreten⁴⁸. Auch hier scheinen die Veräußerungen durch Schuldverpflichtungen veranlasst worden zu sein. So wurde in einem Fall der Kaufpreis wohl an die Gläubiger der sich selbst verkaufenden Person ausgehändigt.⁴⁹ Nach einem weiteren Text des in Rede stehenden Archivs übernahm Dagula das Versorgungsfeld (šuku) eines ‚Bauern‘ (engar) gegen Zahlung einer Art Entschädigung⁵⁰.

Eine aus dem sog. Enlile'maba-Archiv in Nippur⁵¹ stammende Urkunde prozessrechtlichen Charakters (OSP II 50 = SR 56) verzeichnet die genannte Archiv-Leitperson Enlile'maba, Sohn des Aba-Enlil, als Käufer zweier Sklavinnen⁵², während in einem weiteren Text der Vorgänger³ des Enlile'maba, Elu, als Käufer eines Feldgrundstückes fungiert⁵³. Die anderen sich auf Kaufgeschäfte beziehenden Urkunden des Enlile'maba-Archivs zeigen die zum Familien- bzw. Geschäftskreis des Enlile'maba gehörenden Personen bzw. diesen selbst als Kaufpreisempfänger und damit als Verkäufer⁵⁴. Dies darf nicht verwundern, da es sich bei den entsprechenden Texten in der Regel um Aufzeichnungen bzw. Sammelmemoranden für den privaten Archivgebrauch gehandelt hat, so dass sich hier auch die Aktivitäten der Archivinhaber als Verkäufer widerspiegeln. Die eigentlichen Kaufurkunden sind natürlich im Archiv des jeweiligen Käufers zu erwarten, da dieser ja die Urkunde benötigte, um im Falle der Vertragsanfechtung seitens des Verkäufers oder Dritter den Kauf und die Kaufpreiszahlung gerichtlich wie außergerichtlich beweisen zu können.

Wie die Urkunden zeigen, waren Elu, Enlile'maba und dessen Vater Kaufleute (dam-gār)⁵⁵, die insbesondere mit anderen Kaufleuten sowie mit Handwerkern in geschäftlicher Verbindung standen, und zwar vor allem in Bezug auf kredit- und handelsgeschäftliche Unternehmungen. Man darf vermuten, dass die entsprechend involvierten Personen durchaus zur vermögenden Schicht von Nippur gehörten, ohne dass wir allerdings in der Lage wären, ihre konkrete gesellschaftliche Stellung

Person); MAD IV 158: [Sohn] wird von Mutter und seinem ugula verkauft; zu diesen und verwandten Urkunden s. auch C. Wilcke, *Early ... Law* (2003) 56-57.

48 Vgl. P. Steinkeller, *Legal and Administrative Texts* (1992) Nr. 58; 59 und wohl auch 57.

49 Vgl. P. Steinkeller, *Legal and Administrative Texts* (1992) Nr. 57 mit S. 96.

50 Vgl. P. Steinkeller, *Legal and Administrative Texts* (1992) Nr. 60.

51 Zum Enlile'maba-Archiv vgl. A. Westenholz, *OSP II* (1987) 59-79.

52 Vgl. *OSP II* 50 II 3-12.

53 Vgl. *OSP II* 57 (= SR 15).

54 Vgl. dazu im einzelnen demnächst H. Neumann, *Rechtspraktiken* (im Druck).

55 Vgl. *OSP II* 52, 13f.; 55, 5f.; 57, 11.

innerhalb der Bevölkerung von Nippur zu jener Zeit zu bestimmen⁵⁶. Da wir über die tatsächliche Sozialstruktur der damaligen Städte im Detail nichts wissen, müssen derartige Einschätzungen immer etwas spekulativ bleiben.

Was die Enlile'maba-Familie betraf, so war sie in besonderer Weise durch die sog. *dusu-* (bzw. *ilku-*)Verpflichtung mit der lokalen Administration verbunden⁵⁷. Eine derartige, insbesondere aus altbabylonischen und mittellassyrischen Quellen des 2. Jt. v. Chr. relativ gut bekannte Verpflichtung⁵⁸ hatte die Verrichtung von Diensten unterschiedlicher Natur seitens des jeweiligen Verpflichteten – hier der Enlile'maba-Familie – im Rahmen öffentlicher Aufgaben zum Inhalt, wofür seitens der Verwaltung in der Regel Feldflur zur privaten Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt wurde. Wie wir aus dem altbabylonischen Codex Hammurapi wissen, konnte der Verpflichtete die Ableistung der Dienstpflicht auch auf Dritte, wie Mietlinge und Sklaven, übertragen⁵⁹. Die vorliegende altakkadische Überlieferung zeigt nun, dass eine derartige Verpflichtung auch durch Kompensationszahlungen erfüllt werden konnte. Von dieser Möglichkeit scheint die Enlile'maba-Familie nach Ausweis der Quellen ausgiebig Gebrauch gemacht zu haben, was gleichfalls für ein nicht unbeträchtliches Vermögen in ihren Händen spricht.

In einer Kaufurkunde aus Sippar erscheint ein gewisser Qurādum als Käufer eines Hauses⁶⁰. Von Qurādum stammt auch ein Brief, in dem er sich dem Adressaten gegenüber auf einen (wohl in seinem Auftrag) zu tätigen Sklavenkauf bezog.⁶¹ Privatabrechnungen des Qurādum⁶² deuten auf Transaktionen verschiedenster Art und mit unterschiedlichen Gütern hin, die der offensichtlich wohlhabende Geschäftsmann auch im interregionalen Handelsverkehr realisierte⁶³.

56 A. Westenholz, OSP II (1987) 60 spricht davon, dass “such people made up the bulk of the free citizens of the city. They do not appear to have been particularly rich”; vgl. auch ders., Sargonic Period (1984) 26-29; etwas anders P. Steinkeller, Rezension (1993) 143, der davon spricht “that the Enlilemaba texts pertain to the business activities of a single, apparently very prosperous, Nippurean family.”

57 Zu dem in den Texten mehrfach erwähnten (^{ēis})*dusu*(*il*) als sumerische Bezeichnung für die später als *ilku* bekannte Dienstpflicht vgl. P. Steinkeller, Rezension (1993) 143 (“denotes the *corvée*-obligation [more precisely, the money paid in lieu of the performance of that obligation] that was due to the state for land held”); vgl. auch ders., Organization of Crafts, (1996) 235 Anm. 13 sowie M. Stol, *Corvée* (1995) 293f.

58 Zur *ilku*-Verpflichtung vgl. zusammenfassend B. Kienast, *ilku* (1976-1980).

59 Vgl. B. Kienast, *ilku* (1976-1980) 55f.

60 Vgl. CTMMA 1, 7.

61 Vgl. CT 50, 71 (= B. Kienast, K. Volk, Briefe [1995] Si 1).

62 Vgl. CT 50, 72-74; CTMMA 1, 6.

63 Vgl. die Charakterisierung der Geschäftstätigkeit des Qurādum bei B.R. Foster, *Commercial Activity* (1977) 32 mit Anm. 6-9; vgl. auch E. Sollberger, CT 50 (1972) 8; B. Kienast, K. Volk, Briefe (1995) 152.

Ähnlich wie die gesellschaftliche und wirtschaftliche Position des Qurādum in Sippar ist vielleicht die eines gewissen Kinūnu im Dijāla-Gebiet zu beurteilen, auch wenn wir entsprechende Geschäftsaktivitäten in Bezug auf Kinūnu wohl vor allem im lokalen Rahmen anzunehmen haben⁶⁴. Andere Texte aus dem Dijāla-Gebiet, insbesondere aus Ešnunna⁶⁵, zeigen überdies, dass wir auch in dieser Region mit einer ausgeprägten privaten Geschäftstätigkeit mehrerer vermögender Familien rechnen dürfen. Neben Krediturkunden und privaten Geschäftsnotizen sind hier vor allem Immobilier- und Personenkaufverträge zu nennen⁶⁶.

Weitaus die meisten privaten Rechtsurkunden des 3. Jt. v. Chr. stammen aus der Zeit der III. Dynastie von Ur, also aus dem 21. Jh. v. Chr. Ergänzt wird dieses Material durch die dem Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit zuzuweisenden Gerichtsurkunden (vor allem aus Girsu) sowie den in späteren Abschriften vorliegenden Gesetzestext des sog. Codex Ur-Namma⁶⁷. Hauptfundort der Privatrechtsurkunden aus jener Zeit ist das in Mittelbabylonien gelegene Nippur⁶⁸.

Ein Teil der Nippur-Texte kommt aus dem Archiv des Inanna-Tempels, dessen Verwaltungsstruktur und Aktivitäten im ökonomischen Bereich von Richard L. Zettler dargestellt worden sind⁶⁹. Dabei zeigt sich, dass der Inanna-Tempel als institutioneller Haushalt im Rahmen seiner Wirtschaftsoperationen Teile seines Ackerlandes an Privatpersonen verpachtete, Darlehen ausreichte, handwerkliche Produktionsaufträge an selbstwirtschaftende Handwerker vergab und Produkte, die nicht in seinem Verwaltungsbereich erzeugt werden konnten, von Kaufleuten erwarb⁷⁰.

Die Parzellierung von Feldflur durch Verpachtung bzw. Vergabe von Ackerland als Versorgungsfeld (im Sinne einer Entlohnung für erbrachte bzw. zu erbringende Dienstleistungen) sowie die Aktivitäten im Bereich des Kreditgeschäfts seitens institutioneller Haushalte waren Praktiken, die sich in Mesopotamien bis in prä-sargonische Zeit zurückverfolgen lassen, was etwa die entsprechende Überlieferung aus

64 Zu Kinūnu und dessen Archiv vgl. die Angaben bei H. Neumann, *Passus* (2002) 512 Anm. 8.

65 Zur Überlieferung aus Ešnunna vgl. B.R. Foster, *Archives* (1982) 7; A. Westenholz, *Sargonic Period* (1984) 19 Anm. 4; vgl. darüber hinaus auch G. Visicato, *Temple Institution* (1997). Zu Tutub im Dijāla-Gebiet vgl. jetzt W. Sommerfeld, *Texte der Akkade-Zeit I* (1999), sowie ders., *Tutub* (2004).

66 Zu der entsprechenden Überlieferung vgl. demnächst H. Neumann, *Rechtspraktiken* (im Druck); zu den Kaufurkunden vgl. jetzt auch das diesbezügliche Kapitel bei C. Wilcke, *Early ... Law* (2003) 104-110.

67 Zu den Quellen vgl. im Überblick B. Lafont, R. Westbrook, *Neo-Sumerian Period* (2003) 183-185; vgl. auch W. Sallaberger, *Ur III-Zeit* (1999) 211 mit Anm. 277-279; 218-227 (mit Literatur).

68 Vgl. dazu zuletzt W. Sallaberger, *Ur III-Zeit* (1999) 218 mit Anm. 289; 330f.

69 Vgl. R.L. Zettler, *Ur III Temple of Inanna* (1992).

70 Vgl. auch den Überblick bei W. Sallaberger, *Ur III-Zeit* (1999) 331-336.

Girsu verdeutlicht⁷¹. Auch die Inanspruchnahme von handwerklichen Produktionskapazitäten, die sich nicht in der Verwaltungshoheit des institutionellen Haushalts befunden haben, ist keineswegs so singulär, wie es zunächst erscheinen mag. Wie z.B. die Überlieferung aus dem Ur III-zeitlichen Girsu bezüglich der Tätigkeit von Schmieden zeigt, war die Praxis der Auftragsvergabe für handwerkliche Arbeiten an Bereiche außerhalb der staatlichen Administration für die dortige Provinzialverwaltung ökonomisch durchaus sinnvoll und – nicht zuletzt mit Blick auf die Entlohnung – effektiv⁷².

Vom Bedarf des Inanna-Tempels wie auch anderer institutioneller Haushalte bzw. des hier tätigen Verwaltungspersonals in Nippur insbesondere an Luxus-, aber auch Gebrauchsgütern, der sich nur durch den Handelsverkehr bzw. durch Kauf befriedigen ließ, profitierten naturgemäß die in derartige Geschäfte involvierten Kaufleute, und zwar in ökonomischer wie auch in sozialer Hinsicht. Dies wird nicht zuletzt aus jener privatrechtlichen Überlieferung aus Nippur deutlich, die sich archivmäßig mit einer Reihe von Kaufleuten in Verbindung bringen lässt.

Zur Kennzeichnung der Vermögenssituation der Kaufleute kann beispielhaft eine Urkunde herangezogen werden, die eine Erbaueinandersetzung zum Hintergrund hat (NATN 302). Aus dem besagten Text geht hervor, dass nach dem Tod des auch anderweitig bekannten Kaufmanns Ur-DUN dessen Bruder Alala und die Witwe des Ur-DUN in einen Rechtsstreit um die Aufteilung des Erbes gerieten, wobei es die Schwägerin des Alala war, die den Prozess angestrengt hatte, was wiederum die Folge eines speziellen, hier nicht weiter zu erörternden erbrechtlichen Hintergrundes war. Interessant ist nun, das zur Erbmasse, die zur Teilung unter den Prozessparteien anstand, u.a. Feldgrundstücke „außerhalb der Stadt“, Besitztümer „in der Stadt“, Hausrat sowie insgesamt 17 männliche und 10 weibliche Sklaven gehörten. Allein letzteres verkörperte schon einen beträchtlichen Wert⁷³.

Voraussetzung für die Anhäufung eines derartigen Vermögens, wie es sich für Ur-DUN und dessen Bruder Alala nachweisen lässt⁷⁴, waren die vielfältigen Geschäfte und umfangreichen Aktivitäten der Kaufleute, zu deren Protagonisten in Nippur u.a. der eingangs erwähnte Ur-Nuska gehörte. Die Geschäftstätigkeit des Ur-Nuska lässt sich auf Grund der in der Mehrzahl bislang seinem Archiv zuzurechnen-

71 Zur Verpachtung und anderweitigen Vergabe von Ackerland vgl. die Bemerkungen bei J. Bauer, *Der vorsargonische Abschnitt* (1998) 534f. Zum Kreditgeschäft vgl. J. Bauer, *Darlehensurkunden* (mit den Nachträgen in AoN 1-4 [1976] 2-5; vgl. auch E. Sollberger, *Chester Beatty* [1980] 45); vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch J. Marzahn; H. Neumann, *Altsumerische Urkunde* (1995).

72 Vgl. H. Neumann, *Staatliche Verwaltung* (2000)

73 Zu NATN 302 vgl. zuletzt H. Neumann, *Texte des 3. Jt.* (2004) 5f. Nr. 1.5 (mit Literatur).

74 Zu Ur-DUN vgl. ausführlich H. Neumann, *Kaufmann* (1992) 86-89; zu Alala vgl. ders., *Geschäftstätigkeit* (1992) 168f.

den 64 Urkunden über 38 Jahre hinweg verfolgen (§ 31 - IS 2)⁷⁵. So wird er in den Texten u.a. als Käufer von Sklaven, Hausgrundstücken, Vieh sowie von Gartenland mit Dattelpalmen genannt. Besonders häufig fungierte Ur-Nuska als Gläubiger bei Silber-, Gerste- und Kupferdarlehen, letztere gewiss Werkverträge repräsentierend⁷⁶. Andere Urkunden zeigen Ur-Nuska in Rechtsstreitigkeiten verwickelt, die im Zusammenhang mit Darlehensgeschäften standen. In Urkunden, die wahrscheinlich außergerichtliche Einigungen zum Inhalt haben, werden Zahlungsforderungen des Ur-Nuska mit den eingangs zitierten Worten *kù-ĝu₁₀ šúm-ma-ab* „Gib mir mein Geld (zurück)!“ wiedergegeben, verbunden mit dem eidlichen Versprechen des Schuldners, die Schuld zu begleichen sowie bei Zahlungsverzug das Doppelte der Schuldsomme zu zahlen⁷⁷.

Gerade das Archiv des Ur-Nuska verdeutlicht in eindrucksvoller Weise, dass die Kaufleute der Ur III-Zeit ihre Gewinne insbesondere durch Kreditgeschäfte zu mehren wussten⁷⁸. Es sei allerdings im vorliegenden Zusammenhang ausdrücklich betont, dass die in den Nippur-Urkunden deutlich werdende Rolle der Kaufleute im Rahmen von Handels- und Kreditgeschäften in Verbindung mit einer wohl nicht unbeträchtlichen Akkumulation von Vermögen in ihren Händen in der Ur III-Zeit keine auf Nippur beschränkte Besonderheit war⁷⁹, worauf z.B. das aus 59 Texten bestehende und sich über einen Zeitraum von 18 Jahren erstreckende (AS 4-IS 3) Privatarchiv des Kaufmanns *Tūram-ilī* unbekannter Herkunft hinweist⁸⁰.

Mit den Archiven der Kaufleute verbindet sich die Frage, wer letztlich für das Ausfertigen der Urkunden, Geschäftsnotizen und Memoranden im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereiches verantwortlich war. Eine Antwort hierauf vermag wiederum die Überlieferung aus Nippur zu geben. Auf Grund des Duktus der Texte sowie zahlreicher unorthographischer Schreibungen und häufiger Schreibfehler konnte jüngst Claus Wilcke nachweisen, dass die entsprechenden Texte in der Regel von den Kaufleuten (und anderen Geschäftsleuten) selbst und nicht von professionellen Schreibern geschrieben worden sind⁸¹. Damit ist klar, dass die Kaufleute eine entsprechende Ausbildung genossen haben müssen, wobei natürlich der Grad der Schriftbeherrschung wie auch die Kenntnisse bezüglich formulartechnischer Beson-

75 Zu Ur-Nuska und seinen Geschäften vgl. H. Neumann, *Geschäftstätigkeit* (1992) 169-173 sowie jetzt ausführlich St.J. Garfinkle, *Private Enterprise* (2000) 172-224; 402-440. Zu den bislang bekannten Texten ist JCS 54, 2 Nr. 7 (Ni. 342+989) zu stellen.

76 Vgl. dazu H. Neumann, *Werkvertrag* (1996) 263f.

77 Vgl. dazu im einzelnen H. Neumann, *Geschäftstätigkeit* (1992) 171f.

78 Vgl. in diesem Zusammenhang jetzt auch St.J. Garfinkle, *Shepherds* (2004).

79 Zu Nippur vgl. noch Wu Yuhong, *Nippur Bankers' Archives* (2003).

80 Zum *Tūram-ilī*-Archiv vgl. zuletzt St.J. Garfinkle, *Turam-ili* (2002) 29-48 (mit Literatur); Textzusammenstellung ebd. 26f. Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch M. Widell, *Ur III calendar(s)* (2003).

81 Vgl. C. Wilcke, *Wer las und schrieb* (2000) 34-49; 66-80.

derheiten unterschiedlich gewesen sind⁸². Dies hing nicht zuletzt davon ab, bis zu welchem Stadium des Curriculums der Schreiberausbildung die jeweiligen Kaufleute (und letztlich auch die anderen Vertreter der städtischen Ober- und Mittelschicht) gekommen waren. Zwar dürften die entsprechenden Kenntnisse kaum mit denen professioneller Schreiber konkurriert haben, jedoch reichten sie aus, dass die Kaufleute ihre eigene Profession erfolgreich ausüben konnten. Dass sich derartiges bis in spätbabylonische Zeit nachweisen lässt, sei hier nur am Rande vermerkt⁸³.

Die Konzentration von Vermögen in Privathand, also außerhalb der institutionellen Haushalte, in der Ur III-Zeit zeigt sich auch in Archiven von Vertretern anderer Berufsgruppen. Stellvertretend sei hier das aus bislang 77 Texten bestehende Archiv des Herdenverwalters (na-gada) SI.A.A genannt, dessen privatwirtschaftliche Aktivitäten sich über einen Zeitraum von 29 Jahren (Š 40-IS 2) verfolgen lassen⁸⁴. Der in Nordbabylonien ansässige SI.A.A tritt uns in den Texten vor allem als Käufer von Personen, Hausgrundstücken und Vieh sowie als Darlehensgläubiger entgegen. Die Übernahme von Versorgungsfeldern im Rahmen von Grundpfandbestellungen (TIM III 149)⁸⁵ wie auch die zinsantichretische Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Erntearbeiten⁸⁶ weisen zudem darauf hin, dass SI.A.A offensichtlich über Feldflächen in gar nicht so geringem Ausmaße verfügte.

Eine ökonomisch wie sozial ähnliche Position wie die des SI.A.A lässt sich auch für die funktionsmäßig allerdings nicht näher zu charakterisierenden Ur-Meme und Ur-Ba'U vermuten, deren Wirkungsbereich wohl in der Nähe von Nippur zu suchen ist. Die diesen beiden Personen auf Grund prosopographischer und inhaltlicher Analyse zuzuweisenden Texte zeigen Ur-Meme und Ur-Ba'U als Pächter mehrerer Feldgrundstücke, bei denen es sich häufig um Versorgungsland gehandelt hat.⁸⁷ Diese Mehrfachpacht, zum Teil in Form einer indirekten Pfandbestellung im Rahmen von Kreditgeschäften⁸⁸, bei denen Ur-Meme und Ur-Ba'U als Darlehensgläubiger fun-

82 Vgl. dazu auch K. Volk, *Eduḫba'a* (2000) 11 Anm. 56.

83 Vgl. P. Gesche, *Schulunterricht* (2001) 217f.

84 Zum SI.A.A-Archiv vgl. zuletzt St.J. Garfinkle, *SI.A-a* (mit Literatur); zu den ebd. 198 notierten Texten ist jetzt RA 98, 10f. Nr. 14 zu stellen.

85 Vgl. dazu H. Neumann, *Grundpfandbestellung* (1999) 145f. mit Anm. 84-89; P. Steinkeller, *Money-Lending* (2002) 118 mit Anm. 6.

86 Vgl. P. Steinkeller, *Money-Lending* (2002) 118f.; St.J. Garfinkle, *SI.A-a* (2003) 165 mit Anm. 13.

87 Zu den die Aktivitäten des Ur-Meme betreffenden Texten vgl. zuletzt G. van Driel, *Institutional ... Economy* (2000) 17f.; P. Steinkeller, *Money-Lending* (2002), 122f. (mit Literatur); ders., *Ur III Period* (2001) 58-61; zum sogenannten Ur-Ba'U-Dossier vgl. zuletzt ders., *Money-Lending* (2002), 120f. (mit Literatur; hinzu kommt der Text Sefarad 64, 398 [BM 115821], Bemerkungen dazu von F. Pomponio, *Due tavolette* [2004] 400-404).

88 Vgl. H. Neumann, *Feldpacht* (1993) 230-233; ders., *Grundpfandbestellung* (1999) 142f.

gierten, führte zu einer Akkumulation von Landfläche in den jeweiligen privaten Wirtschaftsbereichen⁸⁹.

Blickt man nun auf den Befund der vorliegenden Rechtsüberlieferung von der Fara-Zeit bis zur Ur III-Periode, hier ausschnittsweise in ihrem jeweiligen Archivkontext dargestellt, dann scheint klar, dass einige für das beginnende 2. Jt. v. Chr. als typisch erachtete Prinzipien der Wirtschaftsorganisation wie auch der privatrechtlichen Beziehungen bereits im 3. Jt. v. Chr. existent waren und entwicklungsgeschichtlich gewiss die Voraussetzung für die sozialökonomischen Strukturen der altbabylonischen Zeit bildeten. Staatliche Ökonomie im Bereich der institutionellen Haushalte und privatwirtschaftliches Handeln außerhalb derselben standen in einem engen Beziehungsgeflecht zueinander. Die sozialhistorische Bedeutung des in den Archiven zum Ausdruck kommenden privaten Rechts- und Wirtschaftsverkehrs dürfte dabei in quantitativer und qualitativer Hinsicht höher zu bewerten sein, als man dies vielfach noch für das 3. Jt. v. Chr. einzuräumen bereit ist.

Literatur

- J. Bauer: Darlehensurkunden aus Girsu, in: JESHO 18 (1975) 189-218.
 — Altorientalistische Notizen (=AoN) 1-4, Würzburg (1976) 2-5.
 — Lugal-ušumgal, RIA 7 (1987-1990) 155.
 — Der vorsargonische Abschnitt der mesopotamischen Geschichte, in: P. Attinger, M. Wäfler (Hg.), Mesopotamien: Späturuk-Zeit und Frühdynastische Zeit. Annäherungen 1. OBO 160/1, Freiburg Schweiz (1998) 431-585.
 van Driel, G.: Institutional and Non-Institutional Economy in Ancient Mesopotamia, in: A.C.V.M. Bongenaar (Hg.), Interdependency of Institutions and Private Entrepreneurs. MOS Studies 2. PIHANS 87, Leiden (2000) 5-23.
 Edzard, D.O.: Sumerische Rechtsurkunden des III. Jahrtausends aus der Zeit vor der III. Dynastie von Ur (= SR). ABAW 67, München (1968).
 — Die *bukānum*-Formel der altbabylonischen Kaufverträge und ihre sumerische Entsprechung, in: ZA 60 (1970) 8-53.
 Englund, R.K.: Rezension zu: P. Steinkeller, Third-Millennium Legal and Administrative Texts in the Iraq Museum, Baghdad. MC 4, Winona Lake (1992), in: BSOAS 57 (1994) 588-590.
 Foster, B.R.: Commercial Activity in Sargonic Mesopotamia, in: Iraq 39 (1977) 31-45.
 — Archives and Record-keeping in Sargonic Mesopotamia, in: ZA 72 (1982) 1-27.
 — Notes on Sargonic Legal and Judicial Procedures, in: WO 13 (1982) 15-24.
 — Business Documents from Sargonic Mesopotamia, in: JCS 35 (1983) 135-175.
 Garfinkle, St.J.: Private Enterprise in Babylonia at the End of the Third Millennium B.C., PhD. Columbia University, New York (2000).
 — Turam-ili and the Community of Merchants in the Ur III Period, in: JCS 54 (2002) 29-48.
 — SI.A-a and His Family: the Archive of a 21st Century (B.C.) Entrepreneur, in: ZA 93 (2003) 161-198.

⁸⁹ Zu den juristischen und ökonomischen Implikationen dieses Vorgangs vgl. die Bemerkungen bei H. Neumann, Beitrag (2005) 201f.

- Shepherds, Merchants, and Credit: Some Observations on Lending Practices in Ur III Mesopotamia, in: JESHO 47 (2004) 1-30.
- Gelb, I. J.: The Philadelphia Onion Archive, in: H.G. Güterbock, Th. Jacobsen (Hg.), Studies in Honor of Benno Landsberger on his Seventy-Fifth Birthday, April 21, 1965. AS 16, Chicago (1965) 57-62.
- Approaches to the Study of Ancient Society, in: JAOS 87 (1967) 1-8.
- Gelb, I.J., et al.: Earliest Land Tenure Systems in the Near East: Ancient Kudurrus. OIP 104, Chicago (1991).
- Gesche, P.: Schulunterricht in Babylonien im 1. Jahrtausend v. Chr. AOAT 275, Münster (2001).
- Green, M.W.: Miscellaneous Early Texts from Uruk, in: ZA 72 (1982) 163-177.
- Jacobsen, Th. : Notes on Nintur, in: Or 42 (1973) 274-298.
- Kienast, B.: ilku, RIA 5 (1976-1980) 52-59.
- Kienast, B., Volk, K.: Die sumerischen und akkadischen Briefe des III. Jahrtausends aus der Zeit vor der III. Dynastie von Ur. FAOS 19, Stuttgart (1995).
- Koschaker, P.: Forschungen und Ergebnisse in den keilschriftlichen Rechtsquellen, in: ZSSR 49 (1929) 188-201.
- Zur staatlichen Wirtschaftsverwaltung in altbabylonischer Zeit, insbesondere nach Urkunden aus Larsa, in: ZA 47 (1942) 135-180.
- Krecher, J.: Neue Sumerische Rechtsurkunden der 3. Jahrtausends: in: ZA 63 (1973) 145-271.
- Kauf. AI, nach sumerischen Quellen vor der Zeit der III. Dynastie von Ur, in: RIA 5 (1976-1980) 490-498.
- Lafont, B., Westbrook, R.: Neo-Sumerian Period (Ur III), in: R. Westbrook (Hg.), A History of Ancient Near Eastern Law I. HdO 72/1, Leiden/Boston (2003) 183-226.
- Malul, M.: The *bukannum*-Clause – Relinquishment of Rights by Previous Right Holder, in: ZA 75 (1985) 66-77.
- Marzahn, J., Neumann, H.: Eine altsumerische Urkunde aus Girsu über Silberzahlungen, in: AoF 22 (1995) 110-116.
- Müller, M.: Die Keilschriftwissenschaften an der Leipziger Universität bis zur Vertreibung Landsbergers im Jahre 1935, in: WZL 28/1 (1979) 67-86.
- Paul Koschaker (1879-1951). Zum 100. Geburtstag des Begründers der Keilschriftrechtsgeschichte, in: AoF 9 (1982) 271-284.
- Neumann, H.: Nochmals zum Kaufmann in neusumerischer Zeit: Die Geschäfte des Ur-DUN und anderer Kaufleute aus Nippur, in: D. Charpin, F. Joannès (Hg.), La circulation des biens, des personnes et des idées dans le Proche-Orient ancien, Paris 1992, 83-94.
- Zur privaten Geschäftstätigkeit in Nippur in der Ur III-Zeit, in: M. deJong Ellis (Hg.), Nippur at the Centennial. CRRAI 35. OPSNKF 14, Philadelphia (1992) 161-176.
- Zum Problem der privaten Feldpacht in neusumerischer Zeit, in: J. Zablocka, St. Zawadzki (Hg), Everyday Life in Ancient Near East. Šulmu IV, Poznań (1993) 223-233.
- Zum privaten Werkvertrag im Rahmen der neusumerischen handwerklichen Produktion, in: AoF 23 (1996) 254-264.
- Grundpfandbestellung und Feldabgabe unter rechts- und sozialvergleichendem Aspekt, in: H. Klengel, J. Renger (Hg.), Landwirtschaft im Alten Orient. CRRAI 41. BBVO 18, Berlin (1999), 137-148.
- Staatliche Verwaltung und privates Handwerk in der Ur III-Zeit: Die Auftragstätigkeit der Schmiede von Girsu, in: A.C.V.M. Bongenaar (Hg.), Interdependency of Institutions and Private Entrepreneurs. MOS Studies 2. PIHANS 87, Leiden (2000) 119-133.

- Die sogenannte *Oikos*-Ökonomie und das Problem der Privatwirtschaft im ausgehenden 3. Jahrtausend v. Chr. in Mesopotamien, in: A. Hausleiter et al. (Hg.), *Material Culture and Mental Spheres. Rezeption archäologischer Denkrichtungen in der Vorderasiatischen Altertumskunde*. AOAT 293, Münster (2002) 273-281.
- Zu einem rechtshistorisch bedeutsamen Passus in der altakkadischen Urkunde OAIC 10, in: O. Lorez et al. (Hg.), *Ex Mesopotamia et Syria Lux*. Festschrift für Manfred Dietrich zu seinem 65. Geburtstag. AOAT 281, Münster (2002) 511-515.
- Recht im antiken Mesopotamien, in: U. Manthe (Hg.), *Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich*, München (2003) 55-122.
- Petschow, RIA X (2003-2005) 438.
- Sumerische und akkadische Texte des 3. Jt. v. Chr., in: B. Janowski, G. Wilhelm (Hg.), *Texte zum Rechts- und Wirtschaftsleben (TUAT NF I)*, Gütersloh 2004, 1-24.
- Der Beitrag Mesopotamiens zur Rechtsgeschichte – Bürgerschaft und Pfand als Mittel der Vertragssicherung, in: H. Barta et al. (Hg.), *Lebend(ig)e Rechtsgeschichte. Beispiele antiker Rechtskulturen: Ägypten, Mesopotamien und Griechenland*. Recht und Kultur 1, Wien (2005) 181-204.
- Rechtspraktiken und ihr sozialökonomischer Hintergrund in altakkadischer Zeit (im Druck).
- Petschow, H.P.H.: Zur mittelbabylonischen „Buchhaltungstechnik“ und zur Tempelwirtschaft der NIN.DINGIR-Priesterinnen, in: M.A. Beek et al. (Hg.), *Symbolae Biblicae et Mesopotamicae Francisco Mario Theodoro de Liagre Böhl Dedicatae*, Leiden (1973) 299-307.
- Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Hilprecht-Sammlung Jena. Mit Beiträgen zum mittelbabylonischen Recht. ASAW 64/4, Berlin 1974.
- Die Sklavenkaufverträge des *šandabakku* Enlil-kidinnī von Nippur (I). (Mit Exkursen zu Gold als Wertmesser und Preisen), in: *Or* 52 (1983) 143-155.
- Pomponio, F.: “Archives” and the Prosopography of Fara, in: *ASJ* 5 (1983) 127-145.
- Due tavolette neo-sumeriche di ricevute di orzo e di argento, in: *Sefarad* 64 (2004) 397-407.
- Renger, J.: Who are all those People?, in: *Or* 42 (1973) 259-273.
- Probleme und Perspektiven einer Wirtschaftsgeschichte Mesopotamiens, in: *Saeculum* 40 (1989) 166-178.
- Individual, Communal, and Individual Ownership or Possession of Arable Land in Ancient Mesopotamia from the End of the Fourth to the End of the First Millennium B.C, in: *Chicago-Kent Law Review* 71 (1995) 269-319.
- Altorientalische Philologie und Geschichte, *DNP* 13 (1999) 101-113.
- Oikos, Oikowirtschaft, RIA 10 (2003-2005) 43-45.
- Ries, G.: Literalvertrag, RIA 7 (1987-1990) 33-35.
- Sallaberger, W.: Ur III-Zeit, in: P. Attinger, M. Wäfler (Hg.), *Mesopotamien: Akkade-Zeit und Ur III-Zeit. Annäherungen 3*. OBO 160/3, Freiburg Schweiz/Göttingen (1999) 119-390.
- Selz, G.: Untersuchungen zur Götterwelt des altsumerischen Stadtstaates von Lagaš. OPSNKF 13, Philadelphia (1995).
- Sollberger, E.: Pre-Sargonic and Sargonic Economic Texts. CT 50, London (1972).
- The Cuneiform Tablets in the Chester Beatty Library, Dublin, in: *RA* 74 (1980) 43-59.
- Sommerfeld, W.: Die Texte der Akkade-Zeit 1. Das Dijala-Gebiet: Tutub. IMGULA 3/1, Münster 1999.
- Die inschriftliche Überlieferung des 3. Jahrtausends aus Tutub, in: H. Waetzoldt (Hg.), *Von Sumer nach Ebla und zurück*. Festschrift, Giovanni Pettinato zum 27. September 1999 gewidmet von Freunden, Kollegen und Schülern. Heidelberg Studien zum Alten Orient 9, Heidelberg (2004) 285-292.

- Steinkeller, P.: Notes on Sumerian Plural Verbs, in: Or 48 (1979) 54-67.
- Sale Documents of the Ur-III-Period. FAOS 17, Stuttgart (1989).
 - Third-Millennium Legal and Administrative Texts in the Iraq Museum, Baghdad. MC 4, Winona Lake (1992).
 - Rezension zu: A. Westenholz, Old Sumerian and Old Akkadian Texts in Philadelphia, Part 2: The ‘Akkadian’ Texts, the Enlilemaba Texts, and the Onion Archive (=OSP 2), Carsten Niebur Institute Publications 3. Copenhagen (1987), in: JNES 52 (1993) 141-145.
 - The Organization of Crafts in Third Millennium Babylonia: The Case of Potters, in: AoF 23 (1996) 232-253.
 - The Ur III Period, in: R. Westbrook, R. Jasnow (Hg.), Security for Debt in Ancient Near Eastern Law. CHANE 9, Leiden et al. (2001) 47-62.
 - Money-Lending Practices in Ur III Babylonia. The Issue of Economic Motivation, in: M. Hudson, M. Van De Mieroop (Hg.), Debt and Economic Renewal in the Ancient Near East, Bethesda (2002) 109-137.
 - Slave Sale, in: W.W. Hallo, K. Lawson Younger (Hg.), Archival Documents from the Biblical World. COS 3, Leiden/Boston (2003) 299.
- Stol, M.: Old Babylonian Corvée (*tupšikkum*) in: Th.P.J. van den Hout, J. de Roos (Hg.), Studio Historiae Ardens. Ancient Near Eastern Studies Presented to Philo H.J. Houwink ten Cate on the Occasion of his 65th Birthday. PIHANS 74, Leiden (1995) 294-308.
- Visicato, G.: A Temple Institution in the Barley Records from Sargonic Ešnunna, in: ASJ 19 (1997) 235-259.
- The Prosopography of the Sale Contracts of Fara, in: H.P. Martin et al., The Fara Tablets in the University of Pennsylvania Museum of Archaeology and Anthropology, Bethesda (2001) 139-162.
- Volk, K.: Edubba’a und Edubba’a-Literatur: Rätsel und Lösungen, in: ZA 90 (2000) 1-30.
- Westenholz, A.: The ‘Akkadian’ Texts, the Enlilemaba Texts, and the Onion Archive. OSP II, Copenhagen (1987).
- The Sargonic Period, in: A. Archi (Hg.), The Circulation of Goods in Non-Palatial Context in the Ancient Near East (Incunabula Graeca 82), Roma (1984) 17-30.
 - ‘Have you been near Prof. Larsen too long?’, in: J.G. Dercksen (Hg.), Assyria and Beyond. Studies Presented to Mogens Trolle Larsen. PIHANS 100, Leiden (2004) 599-606.
- Widell, M.: The Ur III calendar(s) of Tūram-ilī (=CDLJ 2003:2).
- Wilcke, C.: Neue Rechtsurkunden der Altsumerischen Zeit, in: ZA 86 (1996) 1-67.
- Wer las und schrieb in Babylonien und Assyrien. Überlegungen zur Literalität im Alten Zweistromland (SBAW 2000/6), München (2000).
 - Early Dynastic and Sargonic Periods, in: R. Westbrook (Hg.), A History of Ancient Near Eastern Law I. HdO 72/1, Leiden/Boston (2003) 141-181.
 - Early Ancient Near Eastern Law. A History of its Beginnings. The Early Dynastic and Sargonic Periods. SBAW 2003/2, München (2003).
- Wu Yuhong: The Nippur Bankers’ Archives during the Ur III Period, in: JAC 18 (2003) 23-52.
- Zettler, R.L.: The Ur III Temple of Inanna at Nippur. The Operation and Organization of Urban Religious Institutions in Mesopotamia in the Late Third Millennium B.C. BBVO 11, Berlin (1992).